



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 262/2003

Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 08.12.2003

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss

Bezeichnung des TOP

Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 17 Ka-HW
hier: Abschluss eines Erschließungsvertrages

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 17 Ka-HW gem. § 124 Baugesetzbuch (BauGB) auf einen Erschließungsträger übertragen werden kann. Bei einer positiven Gesamtbeurteilung wird die Verwaltung ermächtigt, einen Erschließungsvertrag mit einem Erschließungsträger zu schließen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Nach § 124 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde die ihr nach § 123 Abs. 1 BauGB obliegende Erschließung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.

In der Vergangenheit wurden Erschließungsverträge, z. B. bei der Erschließung der Bebauungsplangebiete Nr. 20 Ka und Nr. 49 Ka, geschlossen. Aufgrund positiver Erfahrungen, insbesondere im Bereich „Volkermanns Hof“, möchte die Verwaltung prüfen, ob der Abschluss eines Erschließungsvertrages für das Bebauungsplangebiet Nr. 17 Ka-HW ebenfalls sinnvoll ist.

Die Gesamtkosten für die Erschließung (Kanal- u. Straßenbau) betragen nach einer Kostenschätzung ca. 3,23 Mio. €

Die Veräußerung der Grundstücke würde bei Abschluss eines Erschließungsvertrages erschließungsbeitragsfrei erfolgen, d. h. es würden keine Erschließungsbeiträge erhoben und die Erschließungskosten wären bei Veräußerung der Grundstücke bereits im Gesamtkaufpreis enthalten. Ein Gemeindeanteil am Erschließungsaufwand nach den Vorschriften des Baugesetzbuches würde seitens des Erschließungsträgers nicht geltend gemacht.